

Satzung
über die Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung der
Stadt Brunsbüttel (Benutzungs- und Gebührensatzung)
vom 01.08.2021

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1
Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung

§ 1
Offene Ganztagschule
(Trägerschaft, Standorte, Außerunterrichtliche Angebote)

1. Die Stadt Brunsbüttel ist Trägerin der Offenen Ganztagsbetreuung in der Stadt Brunsbüttel an den Standorten der Grundschulen und der weiterführenden Schulen im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) vom 14.12.2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2016, S. 1843 ff.)
2. Folgende Standorte der Offenen Ganztagsbetreuung stehen in der Trägerschaft der Stadt Brunsbüttel:
 1. Offener Ganztags an der Grundschule West
 2. Offener Ganztags an der Boy-Lornsen-Grundschule
 3. Schulartübergreifender Ganztags an der Gemeinschaftsschule
3. Die Offene Ganztagsbetreuung bietet zusätzlich/ergänzend/verknüpft zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Bildungsangebote im Sinne der Ganztägigen Bildung und des Ganztägigen Lernens außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen standortbezogen auf folgenden Zeitraum:
 1. Offener Ganztags an der Grundschule West
Von 07:00 Uhr bis 07:45 Uhr und von 11:35 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Offener Ganzttag an der Boy-Lornsen-Grundschule
Von 07:00 Uhr bis 07:55 Uhr und von 12:10 Uhr bis 16:30 Uhr
3. Schulartübergreifender Ganzttag an der Gemeinschaftsschule
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Das Angebot der Ganztagsbetreuung erfolgt mindestens bis 15:00 Uhr und kann in begründeten Ausnahmefällen bei Bedarf auch länger erfolgen. Dies setzt die Zustimmung der Fachkraft für die Ganztagskoordination voraus.

Abweichungen je nach Standort sind möglich und sind im Einzelnen den „Standortabhängigen Ergänzungen“ zu entnehmen.

4. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsbetreuung. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsbetreuung werden durch die jeweilige Fachkraft für die Ganztagskoordination des Standortes im Einvernehmen mit dem Ganztags- und Schulträger sowie der jeweiligen Schulleitung des Standortes festgelegt.
5. Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des § 1 Absatz 3 gelten als schulische Veranstaltungen.
6. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 3 ist freiwillig.
7. Werden die Ganztagsstandorte (oder Schulen) auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Wasserschaden, Pandemie, Krankheit der im Ganzttag tätigen Personen u.a.) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Schülers/der Schülerin in einen anderen Ganzttag der Stadt Brunsbüttel, auf Bildung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den vorgenannten Gründen erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien.
8. Die Ganztagsstandorte können für Teamfortbildungen für das Personal oder für städtische Veranstaltungen (z.B. Personalversammlung) bis zu zwei Tage pro Jahr geschlossen oder das Betreuungsangebot/die Betreuungszeiten an diesen Tagen reduziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Schülers/der Schülerin in einen anderen Ganzttag der Stadt Brunsbüttel, auf Bildung einer Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den vorgenannten Gründen erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

1. Die Aufnahme von Schüler/innen in die Offene Ganztagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung (Abschluss einer Betreuungsvereinbarung) voraus.
Die Anmeldung (Betreuungsvereinbarung) ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am zuständigen Standort abzugeben.
Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Aufnahmetagstermin.
2. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.
Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Anmeldung zu erfolgen. Nach Absprache und mit Zustimmung der Fachkraft für die Ganztagskoordination kann unter Berücksichtigung des Absatzes 3 auf eine schriftliche Anmeldung verzichtet werden. Eine mündliche Interessensbekundung an dem Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses kann als ausreichend anerkannt werden und eine erneute schriftliche Anmeldung aus Einfachheitsgründen ersetzen. Dies ist in der bestehenden Betreuungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen und durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten und der Fachkraft für Ganztagskoordination zu bestätigen. Die Betreuungsvereinbarung wird so verbindlich für ein weiteres Schuljahr verlängert.
3. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Fachkraft für die Ganztagskoordination.

Sofern die Nachfrage das Angebot an freien Plätzen übersteigt, ist es zulässig, die freien Plätze unter Beachtung und Priorisierung folgender Kriterien zu vergeben:

1. Die Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin sind alleinerziehend und müssen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (analog: Schul-/Berufsausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt u.ä.).
2. Beide (zusammenlebende) Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin müssen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (analog: Schul-/Berufsausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt u.ä.).

3. Schüler/innen, bei denen die Aufnahme unter pädagogischen Gesichtspunkten im Hinblick auf das Kindeswohl sinnvoll und notwendig erscheint (z.B. häusliche Gründe, sprachlicher Hintergrund u.ä.).
 4. Schüler/innen, deren Geschwisterkinder bereits den Offenen Ganzttag besuchen.
 5. Schüler/innen, die im vorherigen Schuljahr nicht aufgenommen werden konnten und auf der Warteliste stehen.
4. Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insb. durch Zuzüge und unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum ersten eines Kalendermonats möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Fachkraft für die Ganztagskoordination.
 5. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie die Ganztagschulkonzepte der Standorte und die „Standortabhängigen Ergänzungen“ als verbindlich an.
 6. Eine vorzeitige Abmeldung innerhalb eines laufenden Schuljahres von Schüler/innen durch die Personensorgeberechtigten ist zum Ende eines Kalendermonats nur möglich bei:
 1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für den Schüler/die Schülerin,
 2. dem Wechsel der Schule oder
 3. bei besonderen Gründen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schülers/der Schülerin ergeben.
 7. Schüler/innen können durch die Stadt Brunsbüttel aus wichtigen Gründen von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden.
Als wichtige Gründe zählen u.a.:
 1. Die Personensorgeberechtigten kommen ihrer Gebührenpflicht unbegründet über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht nach.
 2. Das Verhalten des Schülers/der Schülerin lässt ein weiteres Verbleiben im Ganztagsangebot nicht zu (z.B. Anweisungen der Kursleitung werden wiederholt nicht befolgt, Gewalttätigkeiten ggü. anderen Schüler/innen und/oder im Ganzttag tätigen Personen u.a.).
 3. Das Angebot wird nicht regelmäßig durch den Schüler/die Schülerin wahrgenommen (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen).
 4. Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, waren oder sind unrichtig.

Die Punkte 2 und 3 setzen das Einverständnis der Fachkraft für die Ganztagskoordination voraus.

§ 3

Betreuung an schulfreien Tagen, Ferienbetreuung

1. An schulfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage) wird eine Betreuung an den Standorten wie folgt angeboten:
 1. An den Grundschulen wird eine gemeinsame Betreuung an der Boy-Lornsen-Grundschule in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten, sofern mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
 2. An den weiterführenden Schulen wird eine Betreuung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten, sofern mindestens 10 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

2. Die Ferienbetreuung an den Standorten ist wie folgt geregelt:
 1. An den Grundschulen wird eine gemeinsame Ferienbetreuung an der Boy-Lornsen-Grundschule während der landeseinheitlichen Ferienzeiten in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten, sofern mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
Ausgenommen hiervon sind die jeweils ersten drei Wochen der Sommerferien und die Ferientage zwischen Weihnachten und Neujahr.
 2. Im Schulartübergreifenden Ganzttag wird keine Ferienbetreuung angeboten.

3. Die Betreuung an schulfreien Tagen sowie in den Ferien steht allen Schüler/innen offen. Eine vorherige Anmeldung im Ganzttag ist nicht erforderlich.

4. Die Inanspruchnahme der Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien setzt eine vorherige und verbindliche Anmeldung nach den Voraussetzungen des § 2 voraus. Diese ist zusätzlich zu einer bereits bestehenden Betreuungsvereinbarung vorzunehmen.

§ 4

Regelungen für den Besuch des Ganztagsangebotes

1. Kann der Schüler/die Schülerin trotz verbindlicher Anmeldung das Ganztagsangebot nicht wahrnehmen (z.B. aufgrund von Krankheit u.a.), haben die Personensorgeberechtigten dies dem Ganztagsbüro des jeweiligen Standortes unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer der Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes wird die Aufsichtspflicht auf die Stadt Brunsbüttel übertragen.

3. Die Schüler/innen, die das Angebot des Ganztages in Anspruch nehmen, sind während der in § 1 Absatz 3 genannten Zeiten über die Stadt Brunsbüttel gesetzlich versichert.
Wenn und soweit Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Ganztagsbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, kann die Stadt Brunsbüttel bzw. ihre Vertreter/innen und ihre Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen sowie die im Ganztage tätigen ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
4. Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
5. Für die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
6. Näheres regeln die Ganztagschulkonzepte der Standorte und die „Standortabhängigen Ergänzungen“.

§ 5 Mittagsverpflegung

1. Die Standorte verfügen über Mensen, die eine Mittagsverpflegung anbieten.
2. Eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist vorzunehmen.
Diese ist an den Standorten wie folgt geregelt:
 1. In den Ganztagen an den Grundschulen ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am zuständigen Standort möglich.
Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.
 2. Im Schulartübergreifenden Ganztage ist eine einmalige Anmeldung für die Mittagsverpflegung im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung möglich.
Nach der Anmeldung erhält der Schüler/die Schülerin einen sog. Keyfob, mit dem eine bargeldlose Bezahlung sowie eine individuelle Inanspruchnahme des Mittagessens möglich ist.

Abschnitt 2 Gebühren

§ 6

Gebührengläubigerin, Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsbetreuung sowie für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die Stadt Brunsbüttel als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren.

§ 7

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/innen sind die Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin, der/die die Angebote der Offenen Ganztagsbetreuung nutzt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Zeitraum der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Schülers/der Schülerin gemäß den Voraussetzungen des § 2 in die Offene Ganztagsbetreuung.
Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit Beginn des Schuljahres, sofern eine verbindliche Betreuungsvereinbarung vorliegt.
2. Die Zahlungsverpflichtung der Betreuung und der Mittagsverpflegung (bei den Grundschulen) besteht für den gesamten Monat, in dem eine verbindliche Anmeldung für die Betreuung und/oder Verpflegung vorliegt. Dies gilt auch, wenn kein ganzer Monat bzw. das Ganztagsangebot nicht genutzt wird.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr endet mit dem Monat, in dem eine verbindliche Abmeldung oder ein Tatbestand für einen Ausschluss gemäß der Voraussetzungen des § 2 vorliegt.
4. Gebührenpflichtiger Zeitraum ist das Schuljahr mit Ausnahme des Monats Juli (01.08.-30.06. eines jeden Jahres = Erhebungszeitraum = 11

Monate). Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden schuljährlich festgesetzt.

5. Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
6. Rückständige Beträge unterliegen der kostenpflichtigen zwangsweisen Betreuung.

§ 9 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten, die in den Zeiten gemäß § 1 Absatz 3 stattfinden, beträgt 39,00 Euro pro Monat und Schüler/in.
2. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung beträgt 3,00 Euro pro Mittagessen.
An den Grundschulen beträgt die monatliche Gebühr für die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen 61,00 Euro.
3. Falls die Ganztagsbetreuung und/oder die Mittagsverpflegung nur an einzelnen Tagen besucht werden soll, besteht die Möglichkeit, eine Zehnerkarte im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am zuständigen Standort zu erwerben:
 1. In den Ganztagen an den Grundschulen können Zehnerkarten zu und mit einem Wert in Höhe von 60,00 Euro erworben werden.
Mit dieser können sowohl Betreuungsangebote (3,00 Euro pro Betreuungstag und Schüler/in) als auch die Teilnahme am Mittagessen (3,00 Euro pro Mittagessen) abgerechnet werden.
 2. In dem Schulartübergreifenden Ganztage können Zehnerkarten zu und mit einem Wert in Höhe von 30,00 Euro erworben werden.
Mit dieser können ausschließlich Betreuungsangebote (3,00 Euro pro Betreuungstag und Schüler/in) abgerechnet werden.
Das Mittagessen ist separat über die Keyfobs zu zahlen (3,00 Euro pro Mittagessen).

Die Nutzung einer Zehnerkarte ist nur an max. drei Tagen/Woche möglich. Ab dem vierten Betreuungstag an allen Standorten und/oder ab dem vierten Tag der Teilnahme am Mittagessen an den Grundschulen, wird der volle Monatsbetrag in Rechnung gestellt.

Sollte eine vollständige Nutzung der Zehnerkarte nicht erfolgen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des restlichen Betrages. Dies gilt auch bei einem Wechsel oder beim Abschluss der Schule.

4. Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien wird eine tageweise Gebühr erhoben. Diese ist an den Standorten wie folgt geregelt:
 1. Für die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen wird eine Gebühr in Höhe von 6,00 Euro pro Tag erhoben.
Der Betrag setzt sich aus 3,00 Euro für die Betreuung und 3,00 Euro für die Mittagsverpflegung zusammen.
 2. Für die Ganztagsbetreuung an den weiterführenden Schulen wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Tag erhoben.
Der Betrag setzt sich aus 3,00 Euro für die Betreuung zusammen. Das Mittagessen ist separat über die Keyfobs zu zahlen (3,00 Euro pro Mittagessen).
5. An den weiterführenden Schulen wird beim erstmaligen Verlust des Keyfobs eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro berechnet. Ab dem zweiten und für jeden weiteren Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig.
6. Für besondere Angebote, Projekte und AGs können zusätzlich kostendeckende Beträge erhoben werden.
7. Die Stadt Brunsbüttel behält sich Änderungen sowie Staffelungen der Beträge zur Anpassung an die Kostenentwicklung vor.

§ 10

Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid für den gebührenpflichtigen Zeitraum zu Beginn des Betreuungsverhältnisses (i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) festgesetzt.

§ 11

Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein/e Schüler/in in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, das Ganztagsangebot in Anspruch zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei Bedarf ist ein Nachweis für das

Vorliegen der vorgenannten Gründe im Ganztagsbüro des jeweiligen Standortes vorzulegen.

§ 12 Ermäßigungen

1. Die Stadt Brunsbüttel bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an.

Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Antrag ist im Büro der Verwaltungskraft der Offenen Ganztagsbetreuung am jeweiligen Standort, im Fachdienst 12 (Rathaus, Koogstraße 61-63) oder auf der städtischen Homepage erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen bei den Mitarbeiter/innen des FD12 (Rathaus, Koogstraße 61-63) einzureichen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Brunsbüttel (Poststempel zählt) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

2. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht angeboten.
3. Unabhängig von einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungsgebühren tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten für das Mittagessen in voller Höhe selber.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Jobcenter oder beim Kreis Dithmarschen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten zu stellen (Leistungen für Bildung und Teilhabe; sog. BuT-Gutschein).

§ 13

Datenverarbeitung

Die Stadt Brunsbüttel als Trägerin der Offenen Ganztagsbetreuung verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Brunsbüttel für die Betreuung im schulartübergreifenden Ganztags der Gemeinschaftsschule, des Förderzentrums und des Gymnasiums in Brunsbüttel außer Kraft.

Brunsbüttel, xx.xx.xxx

Martin Schmedtje
Bürgermeister